

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „L'Wren Scott“ für Waren in den Klassen 3, 9, 14 und 25 — Gemeinschaftsmarken-anmeldung Nr. 5190368

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Markenmeldung Nr. 1164120 der Wortmarke „LOREN SCOTT“ für Waren in Klasse 25

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle angegriffenen Waren stattgegeben und die Fortsetzung des Eintragungsverfahrens für die übrigen, nicht angegriffenen Waren der Gemeinschaftsmarkenmeldung zugelassen

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates und Regel 22 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission, weil die Beschwerdekammer es unterlassen habe, die von der Widersprechenden vorgelegten Beweise in Bezug auf ihre ernsthafte Benutzung der älteren Marke im Lichte der Anforderungen der relevanten Bestimmungen und der Rechtsprechung ordnungsgemäß zu würdigen, einschließlich der Anforderung, Ort, Zeit, Umfang und Art der Benutzung der Marke zu berücksichtigen. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer i) die bildliche, klangliche und begriffliche Ähnlichkeit der fraglichen Marken nicht angemessen geprüft habe und ii) nicht den zutreffenden Grad der Ähnlichkeit der jeweiligen Marken berücksichtigt und den Grad der Unterscheidungskraft der Marken sowie die Verwechslungsgefahr nicht angemessen beurteilt habe

Klage, eingereicht am 27. Januar 2012 — Intesa Sanpaolo/HABM — equinet Bank (EQUITER)

(Rechtssache T-47/12)

(2012/C 109/42)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Intesa Sanpaolo SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pozzi, G. Ghisletti und F. Braga)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: equinet Bank AG (Frankfurt am Main, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. Oktober 2011 in der Sache R 2101/2010-1 aufzuheben;

— dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „EQUITER“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 16, 35, 36, 38, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 66707749

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 1600816 der Wortmarke „EQUINET“ für Dienstleistungen in den Klassen 35, 36 und 38; Deutsche Eintragung Nr. 39962727 der Wortmarke „EQUINET“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 35, 36 und 38

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, weil die Beschwerdekammer die zum Nachweis der Benutzung der Marke vorgelegten Dokumente fehlerhaft gewürdigt habe, da i) es keine hinreichenden Angaben in Bezug auf die Aktivität, die Zeit, den Ort und den Umfang der Benutzung der Marke gebe, ii) es keine hinreichenden Angaben in Bezug auf die Art der Benutzung der Marke gebe und iii) die von dem Widersprechenden beigebrachten Beweise nicht ausreichen, um nachzuweisen, dass die ältere Marke in dem relevanten Gebiet während des Zeitraums von fünf Jahren vor dem Tag der Veröffentlichung der angegriffenen Marke ernsthaft benutzt worden sei

Klage, eingereicht am 6. Februar 2012 — Euroscript — Polska/Parlament

(Rechtssache T-48/12)

(2012/C 109/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Euroscript — Polska Sp. z o.o. (Krakau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Steichen)